

86. 1. Devisenrechtliche Verpflichtungen trotz bürgerlichrechtlicher Mängel des Rechtserwerbes.

2. Devisenrechtliche Anbieterspflicht und schuldrechtliche Verpflichtung zur Herausgabe des Wertes an einen anderen.

3. Überwachungsspflicht der Ehefrau, die eine Verpflichtung durch ihren Ehemann erfüllen läßt.

4. Mitwirkung eines inländischen Miterben an einer Verfügung über eine ausländische Erbschaft.

IV. Straffenat. Ur. v. 23. Juli 1940 g. D. u. a. 4 D 346/40.

I. Landgericht Breslau.

Die Angeklagten, Eheleute D., sind Inländer. Sie leben im gesetzlichen Güterrechte des BGB. Die Ehefrau ist Jüdin. Sie ist Miterbin ihrer im Jahre 1936 verstorbenen, in Prag wohnhaft gewesenen Eltern geworden. (Die Miterben lebten im Ausland.) Im Jahre 1931 hatte sie durch Vertrag mit ihren Söhnen erster Ehe auf das Erbteil nach ihrem Vater verzichtet.

Aus den Gründen:

a) Anbietungspflicht wegen des mütterlichen Nachlasses.

Der § 1 Abs. 1 DurchfB.D. z. DebG. 1935 knüpft die Anbietungspflicht an den Erwerb gewisser Werte. Man würde aber den devisenwirtschaftlichen Bedürfnissen und der Meinung des Gesetzgebers nicht gerecht, wollte man den Begriff des Erwerbes rein bürgerlich-rechtlich nehmen und die tatsächliche Erlangung einer Herrenstellung grundsätzlich nicht genügen lassen, wenn sie den bürgerlich-rechtlichen Anforderungen an einen Rechtserwerb nicht entspricht. Wie der Senat bereits ausgesprochen hat (RGS. Bd. 73 S. 337, 339, 341), muß in Fällen, in denen kein Rechtserwerb stattgefunden hat, der Täter aber in die tatsächliche Stellung eines Gläubigers gelangt ist, geprüft werden, ob nach dem Willen des Gesetzgebers in Fällen dieser Art die Erfassung der Werte mit der Würde und den Zwecken des Staates vereinbar ist. Ist die Frage zu bejahen, so muß auch die Anbietungspflicht als gewollt angenommen werden. Nun steht im vorliegenden Falle fest, daß die Angeklagte gewisse anbietungspflichtige Werte, die aus dem mütterlichen Nachlasse stammten, tatsächlich zu ihrer freien Verfügung gehabt hat, nämlich zwei Einlagebücher der B-Bank in Prag. Diese beiden Einlagebücher hätten angeboten werden müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 DurchfB.D.). Wenn die Erben eine teilweise Auseinandersetzung vornehmen, einem Miterben gewisse Werte zuteilen und ihn durch Rechtsgeschäft in die Lage setzen, tatsächlich wie ein Herr über die zugeteilten Werte zu verfügen, so widerspricht es weder der Würde noch den Zwecken des Staates, von dem Miterben die Erfüllung der an das zugeteilte Vermögen geknüpften öffentlich-rechtlichen Pflichten, also auch der devisenrechtlichen Anbietungspflicht, zu verlangen. Daran ändert nichts der Umstand, daß die Teilung erst durch die nach österreichischem Recht erforderliche gerichtliche „Einantwortung“ verbindlich wird und daß die Einantwortung unterblieben ist. Gleichgültig wäre es auch, wenn nicht alle Erben die Teilausinandersetzung vorgenommen hätten oder wenn der Ehemann nicht die erforderliche Zustimmung (RGZ. Bd. 74 S. 51, 55) gegeben haben sollte. Auch diese Bedenken gegen die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit des Vertrages könnten nicht verhindern, daß der Miterbe, der tatsächlicher Herr geworden ist, die devisenrechtlichen Verpflichtungen erfüllen muß. Daß das

Gesetz die Anbietungspflicht nicht rein von einem bürgerlichrechtlich einwandfreien Erwerb abhängig machen will, ergibt sich auch aus dem § 35 Abs. 2 Satz 1 DevG. 1935, wonach dem Eigentümer eines Gegenstandes derjenige gleichsteht, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt.

b) Anbietungspflicht wegen des väterlichen Nachlasses.

Zutreffend nimmt das LG. an, die Verpflichtung der angeklagten Ehefrau gegenüber ihren Söhnen erster Ehe, wie sie durch Urteile des Zivil-Kreisgerichtes in Prag festgestellt worden ist, habe die Anbietungspflicht nicht ausgeschlossen. Bei dem Verzicht, den die Angeklagte zugunsten ihrer Söhne erster Ehe auf ihren Anteil am Nachlaß ihres noch lebenden Vaters erklärt hat, handelt es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag der Angeklagten mit ihren Söhnen. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Verpflichtung der Angeklagten auf Überlassung ihres Erbanteiles in Natur oder nur auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme ging. Auch im ersten Falle bestand die Anbietungspflicht. Denn der Zweck der Devisengesetze erfordert es, daß der Erwerber anbieterpflichtiger Werte sie auch dann anbietet, wenn er die schuldrechtliche Verpflichtung hat, sie einer anderen Person zu überlassen. Nur so kann die Reichsbank die zwangsweise Erfassung der Werte durchführen oder in einem Falle wie hier, in dem sich die Werte im Auslande befanden und der Berechtigte ebenfalls im Ausland wohnte, die Werte durch Verhandlungen mit dem Gläubiger zu erlangen suchen. Diese Auffassung wird durch den RErI. der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 135/136 v. 28. September 1936 (DevArch. 1936 S. 1070) B III bestätigt; danach ist der Vorerbe anbieterpflichtig, obwohl er die Erbschaft an den Nacherben herausgeben muß (§ 2130 BGB). Allerdings wird es in einem solchen Falle, in dem sogar das LG. die Rechtslage nicht ganz zutreffend beurteilt hat, bei Unterlassung der Anbietung einer besonders eingehenden Prüfung der Frage bedürfen, ob sich nicht der Täter in einem Irrtum über devisenrechtliche Vorschriften befunden hat (§ 44 DevG. 1935).

Das LG. hat angenommen, die Angeklagte treffe deshalb keine Schuld, weil sie sich darauf verlassen habe, daß ihr Ehemann als Verwalter und Nutznießer ihres eingebrachten Gutes die Anbietung erledigen werde. Ob ein Angeklagter, der eine ihm obliegende Pflicht durch einen anderen ausführen läßt, dabei seiner Sorgfaltspflicht

genügt hat, muß in erster Linie der Latrichter entscheiden. Im vorliegenden Falle liegt ein Widerspruch im Urteil insofern vor, als hier das LG. die Besorgung durch den Ehemann ohne weiteres genügen läßt, während an einer anderen Stelle wegen der Anmeldung des Judenvermögens gesagt wird, die angeklagte Ehefrau hätte ihrem Ehemann ausdrückliche Anweisung erteilen und die Ausföhrung der Anweisung überprüfen müssen. Eine solche Pflicht besteht regelmäßig nicht für die Ehefrau, die eine ihr wegen ihres eingebrachten Gutes obliegende Pflicht durch ihren Ehemann ausüben läßt. Die Umstände, die ihren Ehemann in ihren Augen als unzuverlässig erscheinen ließen, hätten näher dargelegt werden müssen.

c) Verbotene Verfügungen.

Die angeklagte Ehefrau hat zusammen mit mehreren Miterben Aktien der Glachs- und Guteindustrie in U. (damalige Tschechoslowakei) veräußert. Welche Wirkung der Umstand, daß jemand als Miterbe an einer ausländischen Erbschaft beteiligt ist, auch haben mag, auf keinen Fall darf der inländische Miterbe entgegen den deutschen devisenrechtlichen Vorschriften an einer ungenehmigten Verfügung über Nachlassgegenstände mitwirken. Möglicherweise waren die verkauften Aktien nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen. Dann bedurfte es nach dem § 21 Abs. 1 Satz 2 DevG. 1935 der devisenrechtlichen Genehmigung zu einer Veräußerung. Strafrechtlich unerheblich ist, ob die Veräußerung mangels Einantwortung der Erben privatrechtlich gültig ist oder ob der bürgerlichrechtlichen Gültigkeit etwa das Bedenken entgegensteht, daß nicht alle Miterben mitgewirkt haben und die Zustimmung des Ehemannes der Angeklagten nicht ersichtlich ist. Wie in RGSt. Bd. 73 S. 337, 340 ausgeführt worden ist, kommt es für die Frage der Strafbarkeit nur darauf an, ob die Angeklagte tatsächlich einen Zustand hergestellt hat, der einen solchen Einfluß auf die Aktien gehabt hat, wie ihn im ordentlichen Verkehr eine Veräußerung ausübt.